
Verordnung zur Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

vom 14. November 1988¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer²⁾ und auf Art. 48 Ziff. 4 der Kantonsverfassung³⁾,

verordnet:

1. Zuständigkeit

Art. 1 Polizeidirektion

¹ Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer steht unter Aufsicht der Polizeidirektion.

² Sie entscheidet über die Ausweisung eines Ausländers und über deren Androhung⁴⁾.

Art. 2 Kantonale Fremdenpolizei

¹ Die kantonale Fremdenpolizei vollzieht die Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, soweit diese Verordnung fremdenpolizeiliche Aufgaben nicht einer andern Behörde zuweist⁵⁾.

² Sie ist zuständig zur Anordnung der Ausschaffungshaft⁶⁾.

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 1988

²⁾ ANAG, SR 142.20

³⁾ bGS 111.1

⁴⁾ Art. 10, 15 Abs. 2 ANAG; Art. 16 ANAV (SR 142.201)

⁵⁾ Art. 15 Abs. 1 ANAG

⁶⁾ Art. 14 Abs. 2 und 3 ANAG

Art. 3 Einzelrichter des Kantonsgerichts

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichts entscheidet endgültig über Gesuche um Haftentlassung und über die Haftverlängerung¹⁾.

² Er wendet dabei die Grundsätze des Gesetzes über den Strafprozess an²⁾.

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Kontrolle des Aufenthaltsverhältnisses.

² Er nimmt Stellung zu den Gesuchen um Einreise, Aufenthalt und Niederlassung.

II. Ergänzende Bestimmungen**Art. 5** Sicherheitsleistung

¹ Die Fremdenpolizei kann von Personen ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere Sicherheit für die öffentlichrechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung auferlegter Bedingungen verlangen³⁾.

² Die Sicherheit beträgt:

a) für eine Einzelperson höchstens Fr. 50 000.–

b) für eine Familie höchstens Fr. 100 000.–

³ Die Fremdenpolizei entscheidet über die Art der Sicherstellung.

Art. 6 Meldepflicht

Die Anmeldefrist für Orts- oder Wohnungswechsel innerhalb des Kantons oder der Gemeinde beträgt acht Tage⁴⁾.

¹⁾ Art. 14 Abs. 3 ANAG

²⁾ bGS 321.1

³⁾ Art. 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 ANAG

⁴⁾ Art. 2 Abs. 11 ANAV

III. Schlussbestimmungen**Art. 7** Gebühren

Der Regierungsrat setzt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften¹⁾ die Gebühren in einer Verordnung²⁾ fest.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung des Regierungsrates vom 4. Juli 1935 zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie zur eidgenössischen Vollziehungs-verordnung vom 5. Mai 1933 (Fremdenpolizeiverordnung)³⁾.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat⁴⁾ am 1. Januar 1989 in Kraft.

¹⁾ SR 142.241

²⁾ bGS 122.22

³⁾ bGS 122.21 (aGS 1/78 und IV/640 sowie lfd. Nr. 269)

⁴⁾ 6. Dezember 1988